

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2019

der

**Kinder- und Jugendwohngruppen
der Stadt Wuppertal**

Wuppertal

Elektronisches Exemplar - nur das original unterschriebene Exemplar ist rechtsverbindlich

Bilanz zum 31. Dezember 2019

PASSIVA

	€	31.12.2019 €	31.12.2018 €		€	31.12.2019 €	31.12.2018 €
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital		3.323.397,23	3.323.397,23
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		485,41	704,37	II. Kapitalrücklage		148.742,40	71.458,03
II. Sachanlagen				III. Gewinnvortrag		426.664,91	384.946,32
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	4.598.328,05		4.638.504,77	IV. Jahresüberschuss		261.953,26	61.718,59
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>65.452,36</u>	4.663.780,41	86.122,83	B. Sonderposten für Zuwendungen		258.396,20	277.520,04
B. Umlaufvermögen				C. Rückstellungen			
I. Vorräte				1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	254.255,00		931.192,00
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		2.628,22	3.393,17	2. sonstige Rückstellungen	<u>829.746,36</u>	1.084.001,36	785.377,88
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				D. Verbindlichkeiten			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	160.561,00		189.424,52	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	51.557,34		43.664,23
2. Forderungen gegen die Gemeinde	2.015.782,83		1.837.881,18	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 51.557,34 (€ 43.664,23)			
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>5.314,20</u>	2.181.658,03	5.376,42	2. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben	930.064,61		493.217,16
III. Kassenbestand		16.200,00	15.650,00	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 275.358,98 (€ 154.306,50)			
C. Rechnungsabgrenzungsposten		9.158,37	6.323,51	3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>389.133,13</u>	1.370.755,08	430.889,24
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 56.540,55 (€ 54.565,30)			
		<u>6.873.910,44</u>	<u>6.783.380,77</u>			<u>6.873.910,44</u>	<u>6.763.380,77</u>

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019

	€	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
1. Pflegegelder		7.526.900,70	7.280.642,02
2. Umsatzerlöse		132.127,81	143.287,48
3. sonstige betriebliche Erträge		159.600,99	121.427,02
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	4.895.988,65		4.747.970,66
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung € 356.794,58 (€ 451.261,12)	<u>1.282.626,85</u>	6.178.615,50	1.345.540,30
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		87.615,52	115.629,85
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		1.217.074,80	1.201.978,64
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon aus der Aufzinsung von Rückstel- lungen € 46.736,32 (€ 42.193,59)		<u>73.370,42</u>	<u>72.518,48</u>
8. Ergebnis nach Steuern		<u>261.953,26</u>	<u>61.718,59</u>
9. Jahresüberschuss		<u><u>261.953,26</u></u>	<u><u>61.718,59</u></u>

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal

Anhang für das Geschäftsjahr 2019

I. Allgemeine Angaben

Die Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal sind ein Eigenbetrieb der Stadt Wuppertal.

Die Gliederung der Bilanz entspricht § 22 EigVO NRW. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird gemäß § 23 EigVO NRW aufgestellt.

Bei analoger Anwendung des § 267 HGB ist der Eigenbetrieb zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2019 als mittelgroßer Betrieb einzustufen.

Die Betriebsleitung hat entsprechend der Vorschriften der § 21ff. EigVO NRW die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften sinngemäß anzuwenden und einen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Im Einzelnen wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewendet:

Die Gegenstände des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt.

Die Abschreibungen werden auf Basis der festgelegten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer grundsätzlich wie folgt vorgenommen:

	Nutzungsdauer Jahre	Abschreibungs- methode
Bauten	50-80	linear
Außenanlagen	5-10	linear
Hauswirtschaftliche Einrichtungen	3-20	linear
Wohnungseinrichtungen	3-12	linear
Büroeinrichtungen	3-10	linear
EDV-Hardware	3	linear
Fahrzeuge	5	linear
Software	3	linear

Die bei Gründung des Betriebes dem Sondervermögen zugeordneten Gegenstände werden auf Basis der jeweiligen Nutzungsdauer über die nach Gründung verbleibende Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Danach haben sich für die bei Gründung in 1999 übernommenen Bauten folgenden Restnutzungsdauern ergeben:

	Restnutzungs- dauer
Gebäude Am Jagdhaus	59
Gebäude Edith-Stein-Str.	19

Die Zugänge werden monatsgenau abgeschrieben.

Geringwertige Anlagegegenstände werden im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben und als Abgang berücksichtigt.

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden nach der Fifo - Methode unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert angesetzt. Wertberichtigungen waren nicht erforderlich.

Zur Verbesserung der Transparenz wird die in den liquiden Mitteln enthaltene Vorschusskasse brutto ausgewiesen.

Barspenden werden seit 2005 vollständig als Zugang zum Sonderposten für Zuwendungen erfasst. 2019 wurden zweckgebundene Spenden in Höhe von T€ 70,8 und allgemeine Spenden von T€ 16,8 verzeichnet. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt erfolgswirksam bei Verwendung der Spende.

Für Pensionsverpflichtungen aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften gegenüber den im Betrieb aktiven Beamten werden Rückstellungen für Pensionen gebildet.

Der Ansatz erfolgt gemäß eines versicherungsmathematischen Gutachtens nach den Vorgaben der Gemeindehaushaltsverordnung (§ 22 Abs. 3 EigVO NRW i. V. m. § 37 Abs. 1 GemHVO NRW). Die Bewertung erfolgt nach dem Teilwertverfahren.

Als biometrische Rechnungsgrundlagen werden die „Richttafeln 2018 G“ von Dr. Klaus Heubeck verwendet.

Folgende weitere Annahmen liegen der Bewertung zugrunde:

Rechnungszinssatz p. a.: 5 % (nach den Vorgaben der Gemeindehaushaltsverordnung)

Anwartschaftstrend (z. B. Gehalt) p.a.: 0 %

BBG-Trend p. a.: 0%

Rententrend p. a.: 0 %

Die Berechnung der Rückstellung für die Witwen-/Witwerrente erfolgt nach der so genannten kollektiven Methode, bei der eine sich aus den verwendeten Rechnungsgrundlagen ergebende Verheiraturungswahrscheinlichkeit zugrunde gelegt wird.

Die Berechnungen beziehen sich auf zwei aktive (Frau Sophie Brenner seit dem 1. November 2019 aktiv und entsprechend berechnet) Leistungsanwärter.

Die Ergebnisse werden auf volle Euro aufgerundet.

Für ungewisse Verbindlichkeiten werden Rückstellungen in dem Umfang gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Angaben zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens zeigt der auf Seite 11 des Anhangs aufgeführte Anlagespiegel.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nominalwert bilanziert. In den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind keine Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr enthalten.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen belaufen sich auf TEUR 160,6 und bestehen hauptsächlich gegen das Jugendämter anderer Städte.

Die Forderungen gegen die Gemeinden in Höhe von TEUR 2.015,8 bestehen gegenüber dem Jugendamt Wuppertal und andere Dienststellen der Stadt Wuppertal. Darin enthalten ist die Sonderkasse des Betriebs in Höhe von TEUR 1.175,7 bei der Stadt Wuppertal.

3. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten Rückstellungen für Personalaufwendungen, offene Kostenrechnungen, Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen, Jahresabschlusskosten sowie Aufwandsrückstellungen für Instandhaltungsarbeiten.

Die sonstigen Rückstellungen gliedern sich wie folgt:

	€
Personal	531.665,98
Instandhaltung	151.283,66
Jahresabschluss	9.530,00
Leistungen anderer Dienststellen	71.326,58
ausstehende Rechnungen	55.940,14
Archivierung	10.000,00
	<u>829.746,36</u>

4. Verbindlichkeiten

Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten zeigt der nachfolgend aufgeführte Verbindlichkeitspiegel.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind durch übliche Eigentumsvorbehalte gesichert.

Aufgliederung der Verbindlichkeiten in € :

	Gesamtbetrag	RLZ bis zu 1 Jahr	RLZ von 1 - 5 Jahren	RLZ größer als 5 Jahre	Art der Sicherheit
Verb. aus LuL (Vorjahr)	51.557,34 43.664,23	51.557,34 43.664,23	0,00 0	0,00 0	Eigentums- vorbehalt
Verb. ggü der Gemeinde u. anderen Eigenbetrieben (Vorjahr)	930.064,61 493.217,16	275.358,98 154.306,50	654.705,63 324.301,50	0,00 14.609,16	ohne
sonstige Verb. (Vorjahr)	389.133,13 430.889,24	56.540,55 54.565,30	180.656,68 178.317,87	151.935,90 198.006,07	ohne
Gesamt (Vorjahr)	1.370.755,08 967.770,63	383.456,87 252.536,03	835.362,31 502.619,37	151.935,90 212.615,23	

5. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Abschlussstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse im Sinne des § 268 Abs. 7 HGB.

Es bestehen für vier Objekte Mietverträge, davon ein Vertrag mit einer Laufzeit von 5 Jahren, zwei Verträge mit einer Laufzeit von 15 Jahren und ein Vertrag mit einer Laufzeit von 20 Jahren jeweils mit Verlängerungsoption.

Objekt	Jahresmiete
Friedenshain	16.200,00 €
Rauer Werth	44.196,00 €
Unterer Griffenberg	16.200,00 €
Winchenbachstr.	22.464,00 €
	<u>99.060,00 €</u>

Mit dem Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal gibt es einen Contracting-Vertrag für die neue Heizungsanlage. Die jährlichen Zahlungen betragen 22.420,20 €.

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Pflegegelder

Die Erlöse entfallen auf Pflegegelder, deren Höhe sich nach der mit dem Jugendamt Wuppertal getroffenen Entgeltvereinbarung richtet. Der Betrieb hatte im August 2017 neue Pflegesätze (konkrete Verhandlungen zu allen Entgeltbestandteilen – Betreuungsschlüssel, Tarifmerkmale je Mitarbeiter, variable und fixe Sachkosten) für alle Gruppen mit dem Jugendamt Wuppertal verhandelt; die neuen Entgeltsätze wurden dabei rückwirkend zum 1. Juni 2017 vereinbart. Es wurde eine für die Zeiträume 1. Juni 2017 bis 28. Februar 2018 und 1. März 2018 bis 31. Mai 2019 gestaffelte Vereinbarung getroffen.

Zum 1. Juni 2019 hat KiJu mit dem örtlichen Jugendamt neue bis zum 31. August 2020 gültige Entgelte, in denen im Personalkostenanteil die Tarifsteigerung im TVÖD prozentual enthalten ist, vereinbart.

2. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse belaufen sich auf TEUR 132,1.

3. Auflösung von Sonderposten

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Zuwendungen bzw. aus der erfolgswirksamen Verwendung der erhaltenen Spenden in Höhe von TEUR 106,6 enthalten. Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen belaufen sich auf TEUR 11,3.

Die sonstigen betrieblichen Erträge belaufen sich insgesamt auf TEUR 159,6.

4. Aufwendungen für Altersversorgung

Die Personalaufwendungen enthalten Aufwendungen für Altersversorgung von € 356.794,58.

5. Zinserträge und Zinsaufwendungen

Die von der Stadt Wuppertal erhaltenen Zinserträge betrugen € 0,00. Die an die Stadt Wuppertal gezahlten Zinsaufwendungen beliefen sich auf € 18.918,56.

6. Gesamthonorar des Abschlussprüfers (§ 285 Nr. 17 HGB)

Das im Jahr 2020 an den Abschlussprüfer gezahlte Honorar für die Jahresabschlussprüfung des Jahres 2019 beträgt € 8.330,00.

V. Sonstige Angaben

1. Angabe der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer

Im Laufe des Geschäftsjahres 2019 waren durchschnittlich beschäftigt:

- Beamte:	1,25
- TVöD-Beschäftigte:	109,75
- Erzieher im Anerkennungsjahr (TVöD):	5,00
- Praktikanten:	4,75

Darüber hinaus beschäftigte der Betrieb im Geschäftsjahr junge Menschen im freiwilligen sozialen Jahr (durchschnittlich 4,00 Personen).

2. Mitglieder der Betriebsleitung

Die Betriebsleitung setzte sich im Geschäftsjahr 2019 wie folgt zusammen:

- Frau Petra Müller, Betriebsleiterin
- Herr Guido Faulenbach, stellvertretender Betriebsleiter

Die Gesamtbezüge der Betriebsleitung des Geschäftsjahres setzen sich wie folgt zusammen:

	€
Petra Müller	64.449,71
Guido Faulenbach	83.255,52
	147.705,23

Der versicherungsmathematische Barwert der Versorgungsansprüche von Frau Müller nach dem Beamtenversorgungsgesetz beträgt zum Stichtag € 250.414,00. Diese wurden in voller Höhe passiviert.

3. Betriebsausschuss

Mit der Kommunalwahl 2014 wurde die Zusammenlegung der Ausschüsse verändert. Seitdem gibt es einen gemeinsamen Betriebsausschuss APH (Alten- und Pflegeheime der Stadt Wuppertal) und KIJU. Mit Beschluss vom 25. August 2014 wurde die Betriebssatzung hinsichtlich der Anzahl der Ausschussmitglieder verändert. Der Betriebsausschuss besteht nun aus 13 statt 17 Ausschussmitgliedern.

Mitglieder des gemeinsamen Betriebsausschusses APH und KIJU waren im Berichtsjahr seit der Kommunalwahl:

von der CDU-Fraktion:

Herr Gregor Ahlmann, Wissenschaftlicher Referent	Ausschussvorsitzender
Frau Rosemarie Gundelbacher, im Ruhestand	Ausschussmitglied
Herr Dirk Kanschat, Angestellter	Ausschussmitglied seit 23.09.2019
Herr Ludger Kineke, Rechtsanwalt und Steuerberater	Ausschussmitglied bis 23.09.2019
Herr Arnold Norkowsky, Pensionär	sachk. Bürger/ordentl. Mitglied
Herr Michael Wessel, Geschäftsführer	stv. Ausschussmitglied
Herr Erhard Werner Buntrock, Geigenbauer	stv. Ausschussmitglied

von der SPD-Fraktion:

Herr Frank Lindgren, Ingenieur	Ausschussmitglied seit 20.05.2019
Frau Barbara Dudda-Dillbohner, Angestellte	sachk. Bürgerin/ordentl. Mitglied
Frau Ulrike Fischer, Pädagogin	stv. Ausschussvorsitzende
Herr Servet Köksal, Kommunalbeamter	Ausschussmitglied bis 20.05.2019
Frau Sadiye Mesci-Alpaslan, Dipl. Ökonomin	sachk. Bürger/ordentl. Mitglied

von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Frau Verena Gabriel, Sprachheilpädagogin M.A.	sachk. Bürger/ordentl. Mitglied
Herr Marcel Gabriel-Simon, Dipl. Sozialpädagoge	stv. Ausschussmitglied
Herr Paul Yves Ramette, Versicherungsfachangestellter	Ausschussmitglied
Herr Marc Schulz, Wiss. Mitarbeiter	stv. Ausschussmitglied

von der Fraktion DIE LINKE:

Herr Dr. Dirk Krüger, Rentner	stv. sachk. Bürger
Frau Claudia Radtke, Dipl. Verwaltungswirtin	Ausschussmitglied

von der FDP-Fraktion:

Frau Dorothea Glauner, Industriekauffrau i.R.	Ausschussmitglied
Frau Birgit Steenken, Industriekauffrau	Sachkundige Bürgerin
Herr Sascha Todtenhausen, Erzieher	stv. sachk. Bürger

von der Fraktion FREIE WÄHLER:

Herr Niels Dahmann	Mitglied mit beratender Stimme
--------------------	--------------------------------

von der Fraktion PRO WUPPERTAL

Herr Antonio Rena-Suero, Rentner	Mitglied mit beratender Stimme bis 25.02.2019
----------------------------------	---

Die Sitzungsgelder betrugen insgesamt € 1.462,75. Der Anteil der Sitzungsgelder, der auf die Tätigkeit im Betriebsausschuss der KIJU entfällt, kann nicht zuverlässig ermittelt werden.

Der Gesamtbetrag der Sitzungsgelder verteilt sich auf die Ausschussmitglieder wie folgt:

	€
Ahlmann, Gregor	76,20
Buntrock, Erhard Werner	57,15
Dahlamnn, Niels	34,45
Dudda-Dillbohner, Barbara	137,80
Fischer, Ulrike	95,25
Gabriel-Simon, Marcel	38,10
Gabriel, Verena	68,90
Glauner, Dorothea	19,05
Gundelbacher, Rosemarie	57,15
Kanschä, Dirk	19,05
Kineke, Ludger	57,15
Köksal, Servet	38,10
Krüger, Dirk Dr.	34,45
Lindgren, Frank	76,20
Mesci-Alpaslan, Sadiye	172,25
Norkowsky, Arnold	137,80
Radtke, Claudia	76,20
Ramette, Paul Yves	76,20
Rena-Suero, Antonio	68,90
Steenken, Birgit	103,35
Wessel, Michael	19,05
	<u>1.462,75</u>

4. Geschäfte mit nahestehenden Personen (§ 285 Nr. 21 HGB)

Es wurden mehrere Dienstleistungen von der Stadt Wuppertal für den Betrieb KIJU erbracht. Insgesamt belief sich die Summe der Aufwendungen auf TEUR 116,4. Ein Großteil davon sind für die Tarifsachbearbeitung, das Personalmanagement und die Gehaltsbuchhaltung durch das Personalressort entstanden (TEUR 54,5). Für die Systemadministration sind rund TEUR 39,3 und die Innenrevision TEUR 8 an die Stadt Wuppertal gezahlt worden. Außerdem sind Leistungen vom Rechtsamt, von der Arbeitssicherheit, von der Telefonzentrale, von der Poststelle, vom Fahrzeugmanagement des Eigenbetriebes ESW und vom Arbeitsmedizinischen Dienst (Einstellungsuntersuchungen) sowie im geringen Umfang von anderen Organisationseinheiten der Stadt erbracht worden.

Die Erbringung der Leistung durch städtische Leistungseinheiten ist in verschiedenen Dienstabweisungen abschließend geregelt und in der Regel sinnvoll, manchmal sogar notwendig. So kann beispielsweise die Systemadministration der intranetfähigen Rechner nicht durch externe Leistungsanbieter erfolgen, da diese keinen Zugriff auf das städtische Netz haben. Die Einrichtung einer eigenen Personalbuchhaltung und Tarifaufteilung im Eigenbetrieb wurde bisher aufgrund der Größe des Eigenbetriebes nicht als wirtschaftlich angesehen.

Strom und Gas werden von den örtlichen Stadtwerken, einer Beteiligung der Stadt Wuppertal, bezogen. Dasselbe gilt für Fahrkarten des öffentlichen Personennahverkehrs.

Die Straßenreinigung und der Winterdienst werden von einem anderen städtischen Eigenbetrieb erbracht und über die Grundabgaben abgerechnet. Das Frischwasser wird über einen weiteren städtischen Eigenbetrieb zur Verfügung gestellt. Seit 2016 erfolgt diese Abrechnung ebenfalls über den Grundabgabenbescheid.

Die Müllentsorgung erfolgt durch die Wuppertaler Abfallwirtschaftsgesellschaft, die ebenfalls eine Beteiligung der Stadt Wuppertal ist.

Keines dieser Geschäfte ist ungewöhnlich oder zu marktunüblichen Bedingungen zustande gekommen.

5. Gewinnverwendungsvorschlag

Die Betriebsleitung schlägt vor den Jahresüberschuss in Höhe von 261.953,26 € auf neue Rechnung vorzutragen.

6. Ereignisse nach dem Stichtag

Aufgrund des neuen Coronavirus hat die Weltgesundheitsorganisation (WHO) am 30. Januar 2020 die internationale Gesundheitsnotlage ausgerufen und inzwischen die Verbreitung des Coronavirus als Pandemie eingestuft. Die konkreten Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft und insbesondere auf die Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal sind nach bisherigen Erkenntnissen schwer abzuschätzen.

Andere Vorgänge von besonderer Bedeutung sind nach dem Bilanzstichtag nicht eingetreten.

Wuppertal, den 29. Juni 2020

gez. Petra Müller
Betriebsleiterin

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal

Anlagepiegel zum 31. Dezember 2019

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand 01.01.2019 €	Zugänge €	Abgänge €	Stand 31.12.2019 €	Stand 01.01.2019 €	Zugänge €	Abgänge €	Stand 31.12.2019 €	Stand 31.12.2019 €	Stand 31.12.2019 €
Anlagevermögen										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	42.005,33	0,00	0,00	42.005,33	41.300,95	218,95	0,00	41.519,92	465,41	704,37
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	42.005,33	0,00	0,00	42.005,33	41.300,95	218,95	0,00	41.519,92	465,41	704,37
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	5.974.076,97	0,00	0,00	5.974.076,97	1.035.572,20	40.175,72	0,00	1.075.748,92	4.598.328,05	4.638.504,77
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	401.064,07	25.579,81	36.074,90	391.568,98	314.941,24	47.219,84	36.044,46	326.116,62	55.452,35	86.122,83
Summe Sachanlagen	6.375.141,04	25.579,81	36.074,90	6.365.645,95	1.350.513,44	87.395,56	36.044,46	1.407.865,54	4.653.780,41	4.724.627,60
Summe Anlagevermögen	6.417.146,37	25.579,81	36.074,90	6.407.651,28	1.391.814,40	87.615,52	36.044,46	1.443.385,46	4.654.265,82	4.725.331,97

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal (KIJU)

Lagebericht 2019

1. Darstellung des Geschäftsverlaufs

1.1. Rahmenbedingungen

Die Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal (KIJU) sind eine kommunale Einrichtung, die auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aufnimmt, betreut, erzieht und versorgt (§§ 19, 27, 32, 34, 41, 42 SGB VIII).

Für die Stadt Wuppertal, als Gewährleistungsträger von Jugendhilfeaufgaben, besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen, wenn sie um Aufnahme bitten (§ 42 SGB VIII). Die Inobhutnahme der Kinder unter 14 Jahren ist dem Betrieb KIJU übertragen.

Daneben können weitere Leistungen erbracht werden, sofern sie dem Unternehmenszweck nicht entgegenstehen.

Der Betrieb hat es sich zur Aufgabe gemacht, jungen Menschen eine Orientierung zu bieten, sie zu unterstützen, zu begleiten und in ihrer individuellen Entwicklung - unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Lebenssituation - zu fördern. Die Grundlage dafür ist die Orientierung an den Bedürfnissen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter Einbeziehung des Herkunftsmilieus. Die Einrichtung bietet bedarfsgerechte Plätze für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, sowie sonstige betreute Wohnformen in Einrichtungen, über Tag und Nacht an. Außerdem werden Notaufnahmeplätze „Rund-um-die-Uhr“ zur Verfügung gestellt. Neben den stationären Plätzen gehören zum Leistungsangebot auch Plätze in einer Tagesgruppe.

1.2. Überblick

Die Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal (KIJU) sind seit 1999 eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung.

1.3. Belegungsstatistik

In der nachfolgenden Tabelle wird die Belegungsquote (Ist-Auslastung) aller Gruppen im Vergleich der letzten 3 Jahre dargestellt. Die Angaben zur Sollauslastung beziehen sich auf die in den letzten Entgeltverhandlungen festgelegten Werte, sie gelten seit dem 01.06.2017.

In 2018 gab es eine Verschiebung der Platzzahl um einen Platz von der ehemaligen Mädchenwohngruppe zu einer Jugendwohngruppe. Die ehemalige Mädchenwohngruppe läuft seit Frühjahr 2018 als gesonderte Projektgruppe und wird seit 2019 se-

parat aufgeführt und nicht mehr zu den Jugendwohngruppen hinzugerechnet. Insgesamt hat sich die Platzzahl dadurch bei KIJU nicht verändert.

	Anzahl der belegbaren Plätze in 2019 am Jahresende	Soll-Auslastung 2019 in %	Ist-Auslastung 2017 in %	Ist-Auslastung 2018 in %	Ist-Auslastung 2019 in %	%-Abweichung zum Vorjahr
Kinderwohngruppen	27	96,5	98,31	95,22	89,81	-5,41
Jugendwohngruppen / inkl. Mädchen- bzw. Projektgruppe	55	93,0	87,52	87,00	88,33	1,33
→ Jugendwohngruppen	47 (seit 2019 - davor 46)	93,0		92,60	89,97	-2,63
→ Projektgruppe	8 (seit 2019 - davor 9)	93,0		58,36	78,70	20,34
Tagesgruppe	10	95,0	102,08	82,29	88,40	6,11
Mutter- und Kind Gruppen	28	91,25	92,77	81,81	84,83	3,02
Kindernotaufnahmen	14	84,0	85,56	79,78	87,77	7,99
Alle Gruppen ohne Kindernotaufnahme	120	93,55	92,18	87,38	87,84	0,46

1.4 Angebotsveränderung

In 2019 wurde in enger Abstimmung mit dem Jugendamt ein neues, nachfragegerechtes Konzept entwickelt, welches in 2020 starten wird. Bis dahin waren in 2019 in dieser Gruppe überwiegend Geschwisterkinder aus zwei Familien untergebracht.

Unabhängig von den verhandelten Leistungen wird das Spektrum für die einzelnen Angebote kontinuierlich an die Bedarfe angepasst und erweitert.

1.5. Personalbereich

Auch im Jahr 2019 haben mehrere Erzieher ihr Anerkennungsjahr bei KIJU absolviert. Zwei von sechs konnten übernommen werden. Im September 2019 wurden vier neue Erzieher im Anerkennungsjahr bei KIJU eingestellt.

Darüber hinaus konnten eine Vielzahl von Kurzzeitpraktikanten und junge Menschen im „Freiwilligen Sozialen Jahr“ beschäftigt werden.

Personalaufwand ist in folgender Höhe entstanden:

	<u>TEUR</u>
Löhne und Gehälter	4.896,0
Sozialversicherung (einschl. Beihilfe)	925,7
Altersvorsorge und Unterstützung	356,9
(Beiträge zur Rheinischen Zusatzversorgungskasse, Pensionsrückstellung 2019)	
Gesamt	6.178,6

Stellenplan und Stellenbestand:

	Stellen laut Plan 2019	Stellenbestand 30.06.2019
Stellenbezeichnung	Anzahl	Anzahl
Betriebsleiter/in	1	1
Pädagogische Leiter/in	1	1
Pädagogische Fachbereichsleiter/in	5	3,82
Fachbereichsleiter/in Verwaltung und Technik	1	1
Verwaltung	4	1,40
Wirtschaftsdienst	13	8,72
Haustechnik	3	2
Erzieher / Kinderpfleger	75	67,90
Sozialpädagogen / Heilpädagogen	3	1,73
Pädagogischer Vertretungsdienst	4	2,53
Ausbildung Verwaltung	1	0
Freiwilliges Soziales Jahr	6	4
Berufspraktikanten (Erz./Sozialpäd.)	7	6
Praktikanten	0	6
Anzahl Stellen	124	107,10 (*)

(*) Davon insgesamt 48 Teilzeitbeschäftigte

Die Angaben unter „Stellenbestand“ beziehen sich auf Vollzeitstellen zum Stichtag.

2. DARSTELLUNG DER LAGE

2.1. Ertragslage

Pflegesatzerlöse:

Zum 01.06.2019 hat KiJu mit dem örtlichen Jugendamt neue Entgelte, in denen im Personalkostenanteil die Tarifsteigerung im TVÖD enthalten ist, vereinbart.

Die Belegungssituation entsprach, wie unter Punkt 1.3 Belegungsstatistik ausgeführt, in 2019 nicht den vereinbarten Soll-Werten. Die Entgelterlöse lagen daher T€ 183 unter dem Planwert.

Umsatzerlöse:

Bei den Umsatzerlösen wurden in 2019 im Vergleich zum Plan zusätzliche Erträge in Höhe von T€ 15 erzielt. Die Nebenkostenpauschale für die Vermietung von Räumlichkeiten an eine Kindertagesstätte wurde aufwandsgemäß erhöht, was zu zusätzlichen Erträgen in Höhe von T€ 8 geführt hat. Die sonstigen ordentlichen Erträge sind auf Grund ungeplanter Erträge, T€ 2 durch eine Vereinsauflösung zu Gunsten von KIJU, sowie periodenfremder Erträge, T€ 4 für die Erstattung von Grundabgaben und Versicherungsleistungen, entstanden.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen Erträge lagen in 2019 deutlich über dem Planwert. Durch den Einsatz von Spendenmitteln (knapp T€ 60), überwiegend für die Neugestaltung des Außengeländes vor den Kindernotaufnahmen, sind höhere Erträge erzielt worden. Sie entsprechen den Aufwendungen aus Spendenmitteln, die dementsprechend ebenfalls höher ausfallen. Hinzu kommt außerdem der Verkauf eines älteren Fahrzeugs, das durch ein neueres Modell ersetzt wurde. Der Verkaufserlös für das E-Fahrzeug war mit T€ 4,5 höher als erwartet.

Im Vorjahr wurden Rückstellungen für Leistungen aus 2018 gebildet, für die die Werte teilweise geschätzt werden mussten. Ein Teil dieser Rückstellungen wurde nicht benötigt und konnten in 2019 ertragswirksam aufgelöst werden. Hier ergaben sich Erträge von knapp T€ 16. Beihilfezahlungen –in Höhe von T€ 7- und die Umlage zur Altersteilzeit –in Höhe von T€ 3- stellten hiervon den größten Anteil dar. Die Höhe der Umlage variiert jährlich und ist daher nicht konkret kalkulierbar. Die Beträge für die anderen Maßnahmen waren geringer.

Zinserträge:

Die Verzinsung des Bestands auf dem Sonderhaushalt erfolgt täglich auf Basis des EONIA-Zinssatzes. Bei negativem EONIA-Zinssatz werden 0 % Zinsen für die Verzinsung des Sonderhaushaltes zu Grunde gelegt. Der EONIA-Zinssatz war in auch 2019 durchgehend negativ. Daher konnten keine Zinserlöse erzielt werden.

Summe Erträge:

Insgesamt waren in 2019 die Erträge in Höhe von T€ 98,0 im Vergleich zum Plan 2019, reduziert.

Personalaufwand:

Aufgrund einiger temporärer und teilweise auch längerfristiger Personalausfälle in verschiedenen Bereichen waren die Personalkosten für diese Mitarbeiter*innen entsprechend geringer als geplant. Die Neubesetzungen der Stellen bzw. die Einstellungen von Krankheitsvertretungen konnten überwiegend erst im dritten Quartal realisiert werden. Das galt sowohl für die pädagogischen Stellen als auch für die Verwaltung und den Hauswirtschaftsbereich. Soweit möglich wurden die Ausfälle über Vertretungskräfte oder externe Kräfte (z.B. von Reinigungsfirmen) kompensiert. KiJu konnte auch in diesem Jahr, einige Erzieher*innen im Anerkennungsjahr zum 01.09.2019 übernehmen. Mit dieser Personalentwicklungsentscheidung standen erneut Mitarbeiter zur Verfügung, die KIJU bereits kennen und gut eingearbeitet waren. Außerdem bietet KIJU auf diese Weise weiterhin dem selbst ausgebildeten Personal eine gute Entwicklungs-Perspektive.

Für die Umlage für Altersteilzeit wurde eine Rückstellung gebildet.

Die Pensionsrückstellung wird jährlich von einem versicherungsmathematischen Institut berechnet. Für 2019 lag der Personalkostenaufwand für die Zuführung zur Pensionsrückstellung bei nur T€ 7,3. Im Vorjahr betrug sie T€ 51,3. Die Werte unterliegen starken Schwankungen und sind daher kaum planbar. In 2019 war der Wert deutlich geringer als in den Vorjahren, da der bisherige Betriebsleiter Ende 2018 in Pension gegangen ist. Bei KIJU gibt es Ende 2019 nur 2 Beamte, so dass das Ausscheiden große Auswirkungen auf die zu bildende Pensionsrückstellung hat. In 2019 wurde der bestehende Gesamtwert der Pensionsverpflichtung für den in 2018 in den Ruhestand gegangenen ehemaligen Betriebsleiter als Verbindlichkeit gegen die Stadt Wuppertal umgebucht. Die Aufteilung der Zuführung zur Pensionsverpflichtung in Personalaufwand und Zinsaufwand wurde nicht verändert (siehe auch Zinsaufwand). Der Zinsanteil wird dadurch im Normalfall jährlich höher, da jeweils der Gesamtwert der Pensionsverpflichtung zum Vorjahresende verzinst wird. Auf Grund der Umbuchung der Pensionsverpflichtung des ehemaligen Betriebsleiters wird sich dies in 2020 ändern und der Zinsanteil deutlich niedriger ausfallen als in 2019.

Wie jedes Jahr wurden verschiedene weitere Personalkostenrückstellungen für LOB (Leistungsorientierte Bezahlung), Resturlaubstage, Überstunden und unständige Bezüge wie z.B. Zuschläge für Nacht- und Sonntagsarbeit gebildet. Die Bewertung der Resturlaubstage und der Überstunden erfolgt auf Basis der voraussichtlichen Personalkosten in 2020. Außerdem wurden Rückstellungen für Höhergruppierungen gebildet. Es gab sowohl Entnahmen und Zuführungen.

Aus den o.g. Gründen konnten die Personalkosten für Tarifbeschäftigte und Beamte in 2019 im Vergleich zum Planwert um T€ 287 reduziert werden.

Bezogene Leistungen von Dritten:

Die belegungsabhängigen Aufwendungen für Betreuung und Lebensmittel sind aufgrund der geringeren Auslastung niedriger ausgefallen als geplant. Es gab Abweichungen in Höhe von zusammen T€ 24.

Der überwiegende Anteil der geplanten Maßnahmen im Bereich der Instandhaltung konnten in 2019 realisiert werden. Einige Maßnahmen wurden verschoben, so dass der Planwert um T€ 10 unterschritten wurde.

Höherer Aufwand entstand für Reinigungsleistungen durch externe Reinigungsfirmen. Diese Kosten werden unter Wirtschaftsbedarf erfasst. Eine Veränderung der Wertgrenzen bei den Abschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter führte zu einer Verschiebung von Aufwendungen, so dass es in 2019 weniger Abschreibungen, dafür aber mehr Wirtschaftsbedarf gab. Gleichzeitig konnten andere Aufwendungen, die unter Wirtschaftsbedarf fallen, gemindert werden. Insbesondere konnte der Aufwand für nicht pädagogische Honorarkräfte durch vermehrte Eigenleistungen niedrig gehalten werden.

Insgesamt konnten die Aufwendungen im Vergleich zum Planwert um T€ 5 reduziert werden.

Die Energiekosten und die Aufwendungen für Abgaben und Versicherungen waren in 2019 geringer als geplant. Die Prognose basierte auf den Jahresabrechnungen bzw. Grundabgabenbescheiden aus 2018. Insgesamt wurde der Planwert im Bereich Energie um T€ 13 und im Bereich Abgaben und Versicherung, auch durch eine Erstattung bei den Grundabgaben, um T€ 10 unterschritten.

Das Amt für Informationstechnik und Digitalisierung sollte in 2018 alle Organisationseinheiten von KIJU, einschließlich aller Außenwohngruppen, an das städtische Intranet anbinden. Die Maßnahme hat sich in 2019 verschoben, da zuvor neue Leitungen verlegt bzw. alternative technische Möglichkeiten geschaffen werden mussten, und konnte erst 2020 zum Abschluss gebracht werden.

Nach der Übernahme der Telefonverträge durch das Amt für Digitalisierung und Informationstechnik im ersten Quartal 2019 wurden im dritten Quartal 2019 neue Rechner in den Gruppen an das städtische Netz angebunden. Die Maßnahme hat sich zeitlich verzögert, so dass sich die dadurch prognostizierten zusätzlichen Kosten für städtische Dienststellen reduziert haben und teilweise erst ab 2020 gezahlt werden. Durch die Übernahme der Telefonanschlüsse vom Amt für Digitalisierung und Informationstechnik wurden zeitgleich die Telefonkosten, die unter Verwaltungsbedarf erfasst werden, gemindert.

Durch den Einsatz von Spendenmitteln (knapp T€ 60), überwiegend für die Neugestaltung des Außengeländes vor den Kindernotaufnahmen, haben sich höhere Aufwendungen ergeben. Sie entsprechen den Erträgen aus Spendenmitteln, die ebenfalls höher ausgefallen sind und somit keine Auswirkungen auf das Betriebsergebnis haben (siehe auch sonstige betriebliche Erträge).

Seit dem Wechsel der Betriebsleitung im Jahr 2018 gibt es kontinuierlich einen Organisationsentwicklungsprozess, der durch eine externe Beraterin begleitet wird. Hierfür konnte eine kompetente Organisationsberaterin gewonnen werden. Der Beginn des Prozesses war im November 2018. Die Kosten der externen Beratung werden teilweise über städtische Mittel zur Verfügung gestellt, so dass für KIJU in 2019 nur geringe Aufwendungen in Höhe von T€ 2 entstanden sind. Der Optimierungsprozess ist auf zwei bis drei Jahre ausgerichtet.

Zinsaufwand:

Neben den Darlehenszinsen, die entsprechend der Tilgungspläne gezahlt werden, ist im Zinsaufwand die Verzinsung der Vorjahresverpflichtung (Pensionsrückstellung) in Höhe von knapp T€ 47 sowie im geringen Umfang die Verzinsung für die Bildung der Jubiläumsrückstellung enthalten.

Abschreibungen:

Die Abschreibungen lagen knapp T€ 27 unter dem Planwert. Die Anhebung der Wertgrenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) hat dazu geführt, dass es deutlich weniger Abschreibungen und stattdessen einen höheren Aufwand beim Wirtschaftsbedarf gab.

Ergebnis:

Die geringeren Pflegesatzerlöse konnten im Wesentlichen durch deutlich geringere Personalkosten sowie durch reduzierte Sachaufwendungen ausgeglichen werden, so dass für 2019 ein positives Betriebsergebnis erzielt wurde.

Insgesamt lagen die Erträge 1,2 % / T€ 98,0 und die Aufwendungen 4,5 % / T€ 360,0 unter dem geplanten Wert. Es wurde ein Gewinn von T€ 262,0 erzielt.

2.2 Vermögens- und FinanzlageVermögenslage:

	31.12.2018	31.12.2019
Eigenkapitalquote	56,3 %	60,5 %
Deckungsgrad Eigenkapital / Anlagevermögen	80,8 %	89,2 %

Die Vermögenslage des Betriebes ist gut. Die Eigenkapitalquote hat sich infolge des Jahresüberschusses sowie der Zuführung zur Kapitalrücklage gegenüber dem Vorjahr erhöht. Der Anteil der kurzfristigen Verbindlichkeiten an den Gesamtverbindlichkeiten ist nahezu unverändert zum Vorjahr.

Finanzlage:

Die Liquidität war zu jedem Zeitpunkt des Jahres 2019 gegeben und wird es voraussichtlich auch in Zukunft sein. Der Saldo des Sonderhaushaltes ist positiv. Darüber hinaus wird die Liquidität über die Stadtkasse der Stadt Wuppertal sichergestellt.

Gesamtaussage zur Lage des Betriebes:

Seit 2004 erhält KiJu keinen Betriebskostenzuschuss mehr. 2014 hat KiJu letztmalig ein negatives Betriebsergebnis erzielt. Seitdem konnte durchweg mit positiven Jahresergebnissen abgeschlossen und vorherige negative Betriebsergebnisse kompensiert werden. Das Jahresergebnis für 2019 in Höhe von T€ 262,0 ist dabei der mit Abstand höchste positive Wert der letzten Jahre.

3. RISIKOMANAGEMENT

Bei KIJU existieren mehrere Systeme zur Risikofrüherkennung. Mit Hilfe eines Mind-Manager-Programms können die Bestandteile des Risikomanagements übersichtlich und deutlich dargestellt werden.

Für vier Betriebsziele wurden jeweils Instrumente, Messgrößen bzw. Maßnahmen definiert, um mögliche Risiken frühzeitig zu erkennen und gegensteuern zu können.

Das Finanzziel ist die Erreichung eines ausgeglichenen Betriebsergebnisses.

Ein wesentlicher Faktor für die Erzielung von Erträgen ist die Belegungsquote der einzelnen Gruppen. Die Auslastungsquote wird mindestens wöchentlich ermittelt und monatlich in ein Trenddiagramm übertragen. Die Werte werden mit den Sollauslastungswerten je Gruppe / Angebot abgeglichen und mit den Auslastungsquoten der anderen Angebote ins Verhältnis gesetzt. Anhand des Trenddiagramms können die durchschnittlichen Auslastungsdaten auch graphisch abgelesen werden.

Die Wirtschaftsplanung für das folgende Jahr und die Berechnung der prospektiv kostendeckenden Entgelte erfolgen auf Basis der Analyse der Werte für das laufende und das vergangene Jahr. Die möglichen Veränderungen für das zu planende Jahr werden ermittelt und entsprechend berücksichtigt. Durch die Wirtschaftsplanung ergeben sich für das Folgejahr die Sollwerte.

In jedem Quartal wird ein Bericht erstellt, aus dem die aktuelle finanzwirtschaftliche Situation, das Quartalsergebnis und die Prognose zum Jahresende ersichtlich werden. In der Darstellung sind außerdem die Vorjahres- und Planwerte des laufenden Jahres enthalten. Auf voraussehbare negative Abweichungen des Betriebsergebnisses kann so zeitnah reagiert und an Maßnahmen zur Verbesserung des Ergebnisses gearbeitet werden.

Monatlich werden die Gruppenbudgets ausgewertet, so dass sofort auf zu hohe variable Aufwendungen reagiert werden kann.

Ein weiteres Ziel ist die Kundenorientierung bzw. die Kundenzufriedenheit. Nur wenn die Kunden zufrieden sind, werden die Angebote von KIJU nachgefragt. Dafür müssen die Qualität der pädagogischen Arbeit hoch, der Kundenkontakt verbindlich und die Angebote marktgerecht sein.

Bei KIJU wurde ein System entwickelt, mit Hilfe dessen die Bearbeitungsdauer von der Aufnahmeanfrage bis zur Rückmeldung an den Sozialarbeiter bzw. bis zur Aufnahme überwacht werden kann. Verbindliche Kontakte zu den Sozialarbeitern sind ein Schlüssel für weitere Belegungsanfragen. Insofern kann mit diesem Instrument die Belegungssituation positiv beeinflusst werden.

Damit verlässliche Aussagen zu Belegungsanfragen möglich sind, ermittelt der Belegungsmanager täglich den aktuellen Belegungsstand, die aktuellen Aufnahmeanfragen und die in naher Zukunft frei werdenden Plätze. Mindestens wöchentlich wird die Übersicht zum Belegungsmanagement aktualisiert. Anhand der Übersicht kann jeder Fachbereichsleiter, auf einen Blick, die aktuelle Auslastung und die kurzfristigen Veränderungen für alle Gruppen ablesen.

Bei KIJU wird bereits seit Jahren die methodische Betreuungsplanung eingesetzt. Mit Hilfe dieses Instruments können individuell erreichbare Ziele der Bewohner erkannt, festgeschrieben und analysiert werden. Mit der Anwendung der methodischen Betreuungsplanung hebt sich KIJU qualitativ von anderen Einrichtungen ab. Die Anwendung der Betreuungsplanung wird durch die einzelnen pädagogischen Fachbereichsleiter kontrolliert. Die Qualität bei KIJU wird so gesichert. Sie dient ebenfalls der Zufriedenheit der Kunden.

Die Jugendhilfe ist im ständigen Wandel. Durch Gespräche mit dem örtlichen Jugendamt, mit anderen Jugendhilfeanbietern sowie mit Kooperationspartnern werden die Bedarfsveränderungen bei KIJU analysiert. Das Leistungsspektrum von KIJU kann so an die Bedarfe / Veränderungen in der Jugendhilfe angepasst und erweitert werden.

Zur Marktanalyse dienen u.a. auch statistische Auswertungen hinsichtlich des Alters, der Verweildauer, der belegenden Jugendämter und der Entlassungsgründe.

Das installierte Beschwerdemanagement wurde an die Anforderungen des Bundeskinderschutzgesetzes angepasst und umgesetzt. Es dient der Kundenzufriedenheit und damit ebenfalls der Belegungssicherung.

Ein besonderer, wichtiger Faktor für den Dienstleister KIJU ist das eigene Personal. Daher lautet ein Ziel „Sicherung der Zufriedenheit des Personals“.

KIJU ist an das städtische Betriebliche Gesundheitsmanagement (BGM) und das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) angeschlossen. Beide Instrumente dienen der Gesunderhaltung und der Sicherung der Arbeitsfähigkeit.

Zur Personalentwicklung wird jährlich eine Fort- und Weiterbildungsplanung erstellt. Darüber hinaus nehmen die Teams kontinuierlich an Supervisionen teil. Damit wird die persönliche Weiterentwicklung der Mitarbeiter gefördert und die persönlichen Belastungen supervisorisch gesenkt.

Bei KIJU existieren Einarbeitungskonzepte. Mit ihrer Hilfe finden sich neue Mitarbeiter schneller zurecht und können sich besser integrieren. Auch damit wird die Personalzufriedenheit gefördert.

Auf der Leitungs- und Fachbereichsleitungsebene gibt es eindeutige Vertretungsregelungen, welche eine zeitnahe und fristgerechte Bearbeitung sicherstellen. Bei Personalausfall in den Gruppen greift das System des „pädagogischen Vertretungsdienstes“. Kann der Ausfall eines Mitarbeiters nicht gruppenintern aufgefangen werden, wird eine pädagogische Vertretungskraft eingesetzt. Die kontinuierliche Betreuung der Kinder und Jugendlichen wird jederzeit sichergestellt.

Die Mitarbeiter können sich regelmäßig einbringen und Wünsche, Ziele und Anmerkungen formulieren. Die Situationsabfragen bzw. Rückmeldungen dazu dienen der Partizipation und fördern somit die Zufriedenheit.

Ein weiteres Ziel ist die Instandhaltung der Gebäude. KIJU ist im Besitz mehrerer Gebäude. Damit diese kontinuierlich gepflegt und instand gehalten werden, gibt es jährlich eine konkrete Instandhaltungs- und Beschaffungsplanung. Diese ist Bestandteil der Wirtschaftsplanung. Im laufenden Jahr werden die Planungen mit den Istwerten abgeglichen. So wird gewährleistet, dass die verschiedenen Maßnahmen durchgeführt werden.

4. HINWEISE AUF WESENTLICHE RISIKEN UND CHANCEN DER KÜNFTIGEN ENTWICKLUNG

Durch die Einführung des § 8 a SGB VIII (Kindeswohlgefährdung) hat sich der Inobhutnahmebedarf erhöht. Obwohl es in den Vorjahren Schwankungen in der Belegung gab, wird derzeit davon ausgegangen, dass beide Gruppen in der bisherigen Grup-

penstärke bestehen bleiben. Die Belegung der **Inobhutnahmegruppen** ist nicht, wie andere Angebote, durch KIJU steuerbar, da die Belegung aufgrund äußerer Einflüsse erfolgt. Insofern besteht bei diesem Angebot das Risiko einer zu geringen Auslastung bei annähernd gleichbleibenden Kosten. Möglicherweise muss das Konzept angepasst werden, da häufiger jüngere Kinder (Wickelkinder) in den Gruppen sind, die einen höheren pflegerischen Anteil erfordern. Wenn sich die Entwicklung fortsetzt, muss der Personalschlüssel verändert und mit dem Jugendamt verhandelt werden.

Da insbesondere für die **Mutter- (Vater-) und Kind Gruppen** viele Plätze durch auswärtige Jugendämter belegt werden, ist für diese Gruppen grundsätzlich kein wesentliches Belegungsrisiko erkennbar. Das Angebot ist überregional bekannt und hat Alleinstellungsmerkmale.

Die Auslastung der Mütter- und der Kinderplätze in den Mutter- und Kind Gruppen muss differenziert betrachtet werden. Auf die Auslastung der Kinderplätze kann aufgrund der Aufnahme von schwangeren Müttern bzw. von Müttern mit mehreren Kindern wenig Einfluss genommen werden. Im Normalfall liegt die Quote der Kinder aufgrund der vorangehenden Schwangerschaft unter der der Mütter. Es ist möglich, dass eine Mutter mit zwei Kindern in der Gruppe wohnt. Dies führt dazu, dass sich die Auslastungsquote der Kinder entsprechend positiv verändert und somit Einfluss auf die Differenz zwischen den beiden Auslastungsquoten, wie in 2019 geschehen, zu beobachten ist. Die Auslastungsquote der Kinder lag in 2019 bei 84,97 % (2018: 81,06 %), die der Mütter bei 84,70 % (2018: 82,56 %).

Da die Aufnahme einer schwangeren Mutter im Regelfall frühestens 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin erfolgt, ist die kontinuierliche Belegung der Mütter-Plätze deutlich schwieriger als in den Regelwohngruppen. Eine lückenlose Belegung ist oft nicht möglich. 2019 war die Belegung nicht optimal. Es gab dafür jedoch nachvollziehbare Gründe, die zu Auszügen von Bewohnern geführt haben und eine erhöhte Belastung des Personals zur Folge hatte. Die Plätze konnten aufgrund der oben geschilderten Besonderheiten nicht nahtlos wieder belegt werden. Diese Lage bestand noch etwa bis zur ersten Jahreshälfte 2019. Die Situation in den Gruppen konnte unterstützt und stabilisiert werden, so dass ab etwa der zweiten Jahreshälfte 2019 wieder eine bessere Belegung erreicht werden konnte und auch für 2020 davon ausgegangen werden kann. Dennoch besteht immer ein Risiko, dass keine kostendeckende Auslastung erreicht werden kann.

Mit den in 2017 verhandelten Entgelten ist für die **Kinderwohngruppen**, in denen Kinder zwischen 6 und 14 Jahren leben, die Soll-Auslastung von 95 % auf 96 % erhöht worden. Dies ist eine sehr hohe Vorgabe. Die Mindestauslastungsquote nach dem Rahmenvertrag liegt bei 93 %. Da in der Vergangenheit häufig Plätze für Kinder angefragt werden, die zuvor in einer der Inobhutnahmegruppen aufgenommen wurden, war die Auslastung in den vergangenen Jahren hoch. Durch die veränderte Situation in den Inobhutnahmegruppen, in denen seit 2018 vermehrt jüngere Kinder aufgenommen wurden (s.o.), gab es weniger Kinder, die vom Jugendamt über diesen Weg für Plätze in den Kinderwohngruppen angefragt wurden. Entsprechend wurde die hohe Sollauslastung in 2019 (89,81 %) deutlich nicht erreicht. Auch wenn die hohe Auslastungsquote erreicht würde, verringert sich die Möglichkeit mit einer Auslastung über dem Sollwert andere, ggf. geringer ausgelastete Angebote, zu kompensieren.

Im Zuge der Flüchtlingswelle hat KIJU sein Angebot an **Jugendwohngruppenplätzen** in den Jahren 2016 und 2017 erweitert. In den Folgejahren hat sich eine stark rückläufige Nachfrage nach Jugendwohngruppenplätzen ergeben, auf welche KIJU flexibel reagiert hat. Eine für 2018 nochmalige Erweiterung des Angebots bei KIJU um eine

weitere Gruppe mit 9 Plätzen wurde aus o.g. Gründen nicht durchgeführt und somit das Risiko freier Plätze gesenkt. Stattdessen wurde auf den konkreten Bedarf des Jugendamtes eingegangen und eine Projektgruppe (ehemalige Mädchenwohngruppe) mit 8 Plätzen zur Unterbringung von altersgemischten Geschwisterkindern angeboten. In der Gruppe lebten in 2019 überwiegend 7 Geschwisterkinder aus 2 Familien, so dass zwar eine Vollbelegung der 8 Plätze nicht erreicht werden konnte, das Risiko nicht belegter Plätze für Jugendliche durch die Angebotsveränderung aber reduziert wurde. Die neue Gruppe genoss Projektstatus und war nur für eine Übergangsphase angelegt. Die Art der Unterbringung war vom Landesjugendamt nur befristet genehmigt. Ende 2019 waren nur noch 4 der 8 Plätze belegt. Im April 2020 sind die letzten Bewohner aus der Wohngruppe entlassen wurden.

In 2019 wurde fortlaufend und in enger Abstimmung mit dem örtlichen Jugendamt der konkrete Bedarf ermittelt und an entsprechenden Konzepten für ein neues Angebot gearbeitet. Es hat sich heraus kristallisiert, dass es eine erhöhte Nachfrage nach Intensivplätzen gab. Intensivangebote haben einen deutlich höheren Betreuungsschlüssel als die Kinderwohngruppen und Jugendwohngruppen, welche Regelangebote sind. KIJU wird eine Pädagogische **Diagnostikgruppe** für Kinder im Alter von 6-13 Jahren anbieten. Die konzeptionelle Ausrichtung und die Schaffung eines neuen Angebotes wurden und werden kontinuierlich vor Eröffnung mit dem örtlichen Jugendamt sowie dem Landesjugendamt abgestimmt und das Entgelt neu verhandelt. KIJU reagiert somit erneut auf die konkreten Bedarfe des Jugendamtes, was das Risiko unbelegter Plätze reduziert. Das Objekt, in welchem die Geschwisterkinder untergebracht waren, eignet sich, gemäß den Vorgaben des Landesjugendamtes, nicht für die geplante Pädagogische Diagnostikgruppe. Daher muss im Anschluss an die vorübergehende Schließung der Gruppe (April 2020 - Auszug der „letzten“ Geschwisterkinder), die Jugendwohngruppe vom Friedenshain in das Objekt umziehen. In dem dann frei werdenden Objekt am Friedenshain wird das neue Angebot starten, so dass die Schließung einer Gruppe über einen überschaubaren Zeitraum erforderlich ist.

Durch den Umzug der Jugendwohngruppe vom Friedenshain, muss die Belegungszahl, bedingt durch die geringere Objektgröße, um 2-3 Plätze reduziert werden. Auf Grund des bereits angesprochenen hohen Platzangebotes von KIJU bei gleichzeitig sinkender Nachfrage und der zuletzt ohnehin niedrigen Gesamtauslastung im Jugendwohngruppenbereich, schafft die Reduzierung von Plätzen ein sinkendes Risiko hinsichtlich der Minderauslastung. Die Umzüge waren die einzige Option, um zeitnah eine Pädagogische Diagnostikgruppe anzubieten. Dieses Konstrukt kann jedoch bis maximal zum Ende der Laufzeit des Mietvertrages (2022) des von der Jugendwohngruppe zu beziehenden Objektes aufrechterhalten werden. Deshalb schließen sich weitere Anschlussmaßnahmen (siehe 5. Sonstige Angaben / Ausblick) an.

In der Regel werden bei neuen Angeboten Anfragen für Aufnahmen nach und nach und nicht zeitgleich für alle Plätze gestellt. Damit bestünde das Risiko, dass die Kosten für dieses Angebot nicht durch Erträge für dieses Angebot gedeckt werden könnten. Ggf. könnten die Kosten durch höhere Erträge aus anderen Bereichen aufgefangen werden. Langfristig wird durch die Umwandlung des Angebots aber bedarfs- und marktgerecht agiert und somit mittelfristig das Risiko der Unterdeckung gesenkt. Bei der Gründung von neuen Gruppen / Angeboten besteht immer ein gewisses Risiko hinsichtlich der Belegung und somit hinsichtlich der Erträge im Vergleich zu den entstehenden Kosten.

Nachdem es über mehrere Jahre eine zu geringe Auslastung in der **Tagesgruppe** gab, konnte durch eine, mit dem JA vereinbarte, konzeptionelle Anpassung wieder eine Steigerung erreicht werden. Allerdings konnten auch im Anschluss freie Plätze

nicht immer direkt wieder belegt werden, so dass die Gruppe in 2019 nur eine Auslastungsquote von 88,40 % (2018: 82,29 %) verzeichnete. Die Sollauslastung liegt bei 95 %. Nach erneuten Gesprächen mit dem Jugendamt hat sich die Belegungssituation seit dem zweiten Quartal 2019 wieder verbessert. Dennoch birgt die schwankende Anfragesituation der Tagesgruppe sowie die hohe Sollauslastung das Risiko der Unterdeckung.

Um dem Risiko einer Unterdeckung entgegen zu wirken bzw. die Chancen auf eine stabile und wirtschaftliche Belegungssituation in den Gruppen zu verbessern, wird der Kontakt mit dem Jugendamt Wuppertal insbesondere hinsichtlich der Aufnahme- und Belegungssituation weiterhin intensiviert. Durch den stetigen Austausch, Beobachtung der Bedarfe und der zeitnahen Thematisierung, können kontinuierlich konzeptionelle Anpassungen erfolgen und die Angebote von KiJu bedarfsgerecht entsprechend angepasst und erneuert werden.

Die Angebote von KIJU werden auch über das Internet präsentiert. So können sich Jugendämter außerhalb Wuppertals einfach, unverbindlich und barrierefrei über die Leistungen von KIJU informieren, was die Chancen von externen Jugendämtern belegt zu werden, erhöht. Darüber hinaus verfügt KIJU über Stellwände und Broschüren, um das Angebot zu präsentieren. In 2019 wurde ein neues modernes Messe-Set für die Öffentlichkeitsarbeit angeschafft. Jeder Sozialarbeiter kann sich so über die Leistungen von KIJU informieren.

KIJU beteiligt sich an Projektteams zur Jugendhilfeplanung, Standardbestimmung und Ausrichtung von Hilfe zur Erziehung und Jugendhilfeplanung 14+ sowie am Qualitätsdialog aller stationären Einrichtungen der Jugendhilfe in Wuppertal mit dem Ziel, gemeinsame Qualitätsstandards zu entwickeln und festzulegen. Auch hierdurch kann zeitnah auf Änderungstendenzen in der Jugendhilfe reagiert werden.

5. SONSTIGE ANGABEN / AUSBLICK

Ein in 2018 begonnener und für 3 Jahre angelegter Optimierungsprozess für die Optimierung der Aufstellung des Betriebes wird kontinuierlich fortgesetzt. Es gibt zwei Säulen dieses Organisationsentwicklungsprozesses. Zum einen geht es um Stabilisierung und zum anderen um Profilierung.

Die Pflegesätze / Entgelte wurden in 2018 mit einer Laufzeit bis zum 31.05.2019 verhandelt, so dass die Tarifierhöhung im TVÖD zum 01.03.2019 erst mit einer zweimonatigen Verzögerung in den Personalkostenanteil der Pflegesätze einfließen konnte.

Die Pflegesätze wurden im Mai 2019 in einer vereinfachten Form neu mit dem Jugendamt verhandelt. Bis auf die Personalkosten sind alle anderen Parameter, wie Sachkosten und Sollauslastung, unverändert geblieben. In den Personalkostenanteil ist die tatsächliche Tarifierhöhung eingeflossen. Die Entgelte wurden gestaffelt mit einer Laufzeit insgesamt bis August 2020 verhandelt. Die nächste bereits feststehende Erhöhung im TVÖD zum 01.03.2020 konnte so zum Umsetzungszeitpunkt, ohne zeitliche Verzögerung, berücksichtigt werden. Die erste Erhöhung der Pflegesätze gilt vom 01.06.2019, die zweite Erhöhung ab dem 01.03.2020 mindestens bis zum 31.08.2020. Darüber hinaus konnte mit dem Jugendamt abgestimmt werden, dass ein neues Angebot (Pädagogische Diagnostikgruppe) und eine mögliche Veränderung im Personalschlüssel, wie er ggf. für die Inobhutnahmegruppen notwendig sein könnte,

auch während dieser Laufzeit, unabhängig von den anderen Pflegesätzen, neu verhandelt werden kann.

Auch in 2020 können einige der Erzieher*innen, die im August ihr Anerkennungsjahr bei KIJU beenden, übernommen werden. Mit dieser Personalentwicklungsentscheidung stehen erneut Mitarbeiter zur Verfügung, die KIJU bereits kennen und keine bzw. eine verkürzte Einarbeitungsphase benötigen. Neben der Übernahme der Erzieher im Anerkennungsjahr, konnten weitere qualifizierte neue Mitarbeiter für KIJU gewonnen werden und somit sowohl freie Stellen besetzt als auch Krankheitsvertretungen bzw. Vertretungen während der Elternzeit eingestellt werden.

Seit Mitte März 2020 ist auch bei KIJU die Corona-Krise allgegenwärtig. Über detaillierte pädagogische Angaben aller Angebotsformen, hinsichtlich der aktuellen Herausforderungen des Belegungs- und Aufnahmemanagements in Zeiten der Corona-Krise, wurde der zuständige Betriebsausschuss im Juni 2020 informiert. Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Belegungssituation in den Regelwohngruppen gruppenübergreifend durchweg als stabil zu bezeichnen ist, während die Belegung der Kindernotaufnahmen seit Beginn der Corona-Krise gesunken ist. Im Bereich der Mutter- und Kind Gruppen wurden auffällig viele Anfragen wieder zurückgezogen. Auf Nachfrage konnten sich viele Mütter bzw. Väter mit Kind nicht vorstellen, auf Grund der Krise und damit verbundener Einschränkungen/Hygienemaßnahmen, in eine Gemeinschaftseinrichtung zu ziehen. Die Auslastung ist dementsprechend niedrig.

Daneben hat KIJU seit Beginn der Corona-Lage mit vermehrtem Personalausfall (hauptsächlich bescheinigte Risikofälle) zu tun. Der Personalausfall konnte bis Ende Mai 2020 überwiegend durch die kollegiale Unterstützung vom Stadtbetrieb 202 (Tageseinrichtungen für Kinder) der Stadt Wuppertal in Form von „ausgeliehenen“ Kolleginnen und Kollegen kompensiert werden. Insgesamt hat KIJU bis Mitte Juni 2020 einen positiven Corona-Fall einer Kollegin zu vermelden gehabt. Die Gruppe der Kollegin musste mit allen Bewohnern für 14 Tage in Quarantäne, 2 Kolleginnen sind für diesen Zeitraum fest in die Gruppe gezogen.

Die Corona-Krise hat zudem zu Verzögerungen beim Start der neuen Diagnostikgruppe geführt. Geplant war die Schließung der Gruppe, in der die Geschwisterkinder untergebracht waren, nur für einen Zeitraum von etwa 6 Wochen. Da in der Corona-Krise nicht an einen Umzug zu denken war und auch die abschließende Konzeptarbeit für die neue Diagnostikgruppe sehr stark eingeschränkt wurde, kann der Umzug erst Anfang Juli 2020 erfolgen und die neue Gruppe nun voraussichtlich erst Mitte Juli 2020, also mit einer deutlichen Verzögerung, an den Start gehen.

An die Umzüge der beiden Gruppen schließen sich Anschlussmaßnahmen an, da das Konstrukt bis maximal zum Ende der Laufzeit des Mietvertrages (2022) (Objekt „Unterer Griffenberg“) aufrechterhalten werden kann. Die Suche nach einem neuen geeigneten Objekt für die Diagnostikgruppe hatte gezeigt, dass das Angebot geeigneter Objekte im Wuppertaler Stadtgebiet sehr gering ist. Deshalb wird es zu weiteren Anschlussmaßnahmen - in Form von Umbaumaßnahmen zur Schaffung von langfristigen Räumlichkeiten für eine neue Wohngruppe Am Jagdhaus - kommen. Im Hauptgebäude von KIJU „Am Jagdhaus“ sind derzeit 2 Kinderwohngruppen, 2 Kindernotaufnahmen, 2 Mutter- und Kind Gruppen sowie der gesamte Bereich der Verwaltung, Technik usw. untergebracht. Dieser Standort ist für eine weitere Kinderwohngruppe geeignet. Das Landesjugendamt wird am Standort „Am Jagdhaus“ eine entsprechende Betriebserlaubnis erteilen.

Mit dem Umbau des eigenen Standortes „Am Jagdhaus“ sind erhebliche positive Effekte verbunden. Es werden zusätzliche Räume für eine Kinderwohngruppe im eigenen Objekt geschaffen. Die Umbaukosten fließen in das Eigentum von KiJu und nicht in ein angemietetes Objekt und werten somit das eigene Gebäude auf. Insgesamt wird von Kosten für den Umbau von ca. T€ 350 – T€ 400 ausgegangen, für das Jahr 2020 i.H.v. T€ 200, wovon in diesem Jahr T€ 100 auf planerische Leistungen entfallen. Die für die Beauftragung eines Architekten erforderliche Ausschreibung ist erfolgt und der Auftrag konnte bereits, unter Zustimmung des Betriebsausschusses, erfolgreich vergeben werden. Die Kosten können zum Teil über den Gewinn aus 2019 gedeckt werden.

Viele gruppenübergreifende Aktionen, konnten auch im Jahr 2019 nur durch großzügige Unterstützung von Spendern - allen voran die Brennscheidt-Stiftung - geleistet werden.

Mehrere Spender hatten in den Jahren 2017 und 2018 für die Neugestaltung des Außengeländes der Kindernotaufnahmen gespendet. Größere Beträge hatten die Cronenberger Werkzeugkiste, IKEA, die Firma Knipex, Hannelore Pompino und die Volksbank im Bergischen Land zur Verfügung gestellt. Die Neugestaltung des Spielplatzes hinter den Kindernotaufnahmen mit neuen Spielgeräten sowie Sand- und Matschanlagen wurde in konstruktiver Kooperation mit der städtischen Leistungseinheit Grünflächen und Forsten bis Ostern 2019 umgesetzt.

Auch der Freundeskreis der Kindernotaufnahme sorgt beständig für die Realisierung verschiedener Projekte für die Kindernotaufnahmen.

Ein weiterer größerer -seit Jahren kontinuierlicher- Spender ist die Fa. EDE. Im Jahr 2019 zum zehnten Mal in Folge organisierten die Mitarbeiter der Firma Geschenke für die KIJU Bewohner und eine Weihnachtsfeier mit Geschenkübergabe.

Auch die Stadtsparkasse Wuppertal hat KIJU wieder mit ihren Spenden unterstützt.

Darüber hinaus gab es mehrere Einzelpersonen und Organisationen, die KIJU Beträge bis zu 4.500 € gespendet haben. Außerdem gab es diverse Sachspenden.

Mit Hilfe der Spenden konnten Kinder und Jugendliche gezielt sportlich, musikalisch und schulisch, z.B. durch das Projekt „Lernen lernen“ oder durch die Integration in Sportvereinen, gefördert werden. Auch die umfangreiche Teilnahme an Ferienfreizeiten wäre ohne die Spender nicht möglich.

Es wurden u.a. ein Fußballprojekt, ein Kunstprojekt, ein Theaterprojekt und ein Reitprojekt durch- bzw. weitergeführt.

In der Weihnachtszeit gab es auch in 2019 wieder einige Sterne-Aktionen. Bewohner konnten Weihnachtswunschsterne basteln und wurden mit der Erfüllung ihrer Wünsche belohnt.

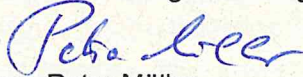
Die Projekte werden auch in 2020 fortgeführt. Darüber hinaus sind 2020 weitere Aktionen geplant, soweit die Corona-Lage dies zulässt. Soweit möglich, sollen wieder gruppenübergreifende Sportprojekte durchgeführt werden. Der Wuppertaler Firmenlauf, an welchem in den letzten Jahren immer viele Bewohner und Mitarbeiter gemeinsam teilgenommen haben, musste dieses Jahr ausfallen.

6. FAZIT

Ein ausgeglichenes Betriebsergebnis kann in 2020 erzielt werden, wenn sich die Auslastungssituation nach Juni wie angenommen entwickelt, die Corona-Lage zu keinen weiteren außergewöhnlichen finanziellen Belastungen und Personalausfällen führt, und keine ungeplanten, kostenintensiven Instandhaltungsmaßnahmen umgesetzt werden müssen.

Wuppertal, den 29. Juni 2020

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal



gez. Petra Müller
Betriebsleiterin

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss der Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal, in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet

sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf

der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wuppertal, den 23. Juli 2020



RINKE TREUHAND GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Matthias Aprath
Wirtschaftsprüfer

Katrin Schoenian
Wirtschaftsprüferin

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestvergütungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

